

Antrag

der Abgeordneten Annalena Baerbock, Lisa Badum, Oliver Krischer, Dr. Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Kerstin Andreae, Katharina Dröge, Harald Ebner, Matthias Gastel, Kai Gehring, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Christian Kühn (Tübingen), Stephan Kühn (Dresden), Renate Künast, Claudia Müller, Friedrich Ostendorff, Stefan Schmidt, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Klimabilanz in Gesetzesfolgenabschätzung aufnehmen und CO₂-Bremse einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die internationale Staatengemeinschaft darauf verständigt, dass der „Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“. In Artikel 4 des Paris-Abkommens verpflichten sich die Staaten, in nationalen Plänen ihre Klimabeiträge regelmäßig festzulegen und zu übermitteln. Der Fortschritt wird alle fünf Jahre überprüft. Auch die Bundesregierung hat eine Ratifikationsurkunde hinterlegt, nachdem der Deutsche Bundestag das Ratifikationsgesetz zum Klimaabkommen 2016 einstimmig annahm.

Die steigende Durchschnittstemperatur, Extremwetterereignisse wie, Hochwasser oder zuletzt der Dürresommer 2018, die Milliarden Schäden verursachten, machen deutlich: Klimaschutz muss auf allen politischen Ebenen verankert werden. Denn nur wenn Klimaschutz als Querschnittsthema gedacht und angepackt wird, ist es uns noch möglich, die Klimakrise in den Griff zu bekommen. Entsprechend ist es notwendig, den Klimaschutz auch im Gesetzgebungswesen zu verankern, indem die Prüfung der Klimawirkung von Gesetzen verbindlich gemacht und die Feststellungen in Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Pariser Klima-Abkommen gebracht werden..

Nach § 43 Absatz 1 Nr. 5 und § 44 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sind die Ressorts verpflichtet, die voraussichtlichen Gesetzesfolgen einer Regelung darzustellen. Diese umfassen die beabsichtigten Wirkungen und unbeabsichtigten Nebenwirkungen (§ 44 Absatz 1 Satz 2 GGO). Die Darstellung der voraussichtlichen Gesetzesfolgen muss im Benehmen mit den jeweils fachlich zuständigen Bundesministerien erfolgen. Es ist darüber hinaus darzustellen, ob die Wirkungen des Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen, insbesondere welche langfristigen Wirkungen das Vorhaben hat (§ 44 Absatz 1 Satz 4 GGO). Außerdem ist nach § 45 Abs. 1 GGO i.V.m.

Anlage 6 Nr.12 das für Umwelt zuständige Ressort zu beteiligen und hat Regelungsentwürfe darauf zu überprüfen, ob Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf, eine CO₂-Bremsen bei der Bundesgesetzgebung einzuführen, indem
1. all ihre Regelungsentwürfe einschließlich von der Bundesregierung für die sie tragenden Koalitionsfraktionen erstellten Formulierungshilfen auf zu erwartende Treibhausgasemissionen hin geprüft, 2. die Vereinbarkeit der quantifizierten Emissionen mit den deutschen Klimazielen sowie
 3. Prüfergebnisse und Folgenabschätzungen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden (vgl. § 43 Abs. 1 Nr.5 GGO) und
 4. insbesondere im Zusammenhang mit dem angekündigten Klimaschutzgesetz dargestellt wird, was getan werden muss, um das jeweilige Sektorziel bei den einzelnen Regelungen zu erreichen.

Berlin, den 25. Juni 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.